UVS UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT DES LANDES OBERÖSTERREICH

Dienstag, 26. Jänner 2010

Höchstgericht bestätigt Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) des Landes Oberösterreich betreffend gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigungen für Kongress- und Veranstaltungszentrum sowie Tiefgarage in Linz („Hessenplatz - Bismarckstraße")

Das Präsidium des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich teilt mit:

Die **Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS)** in den Ländern sind von der Bundesverfassung zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen. Sie erkennen als unabhängige, weisungsfreie und damit inhaltlich **richterliche Instanz** unter anderem in Betriebsanlageverfahren. Diese Unabhängigkeit bedeutet und sichert eine unbeeinflussbare Entscheidungstätigkeit der Mitglieder, die allein dem Gesetz verantwortlich sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit ablehnenden Beschlüssen vom 6. Oktober 2009 die Berufungsentscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) des Landes Oberösterreich vom 17. Juli 2009, mit denen die gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungen zur Errichtung und Betrieb eines Kongress- und Veranstaltungszentrums sowie die Erweiterung einer gewerbebehördlichen genehmigten Tiefgarage in Linz, Hessenplatz / Bismarckstraße, erteilt wurden, bestätigt.

Der UVS hat mit seinen Entscheidungen klargestellt, dass bei Einhaltung der gleichzeitig ergänzend vorgeschriebenen Auflagen und Projektseinschränkungen den Schutzinteressen der Gewerbeordnung ausreichend Rechnung getragen wird, insbesondere Nachbarn nicht in ihrer Gesundheit gefährdet oder unzumutbar belästigt werden und auch die Forderungen in Zusammenhang mit den verbindlichen Schadstoff - Grenzwerten nach den Bestimmungen des Imissionsschutzgesetzes–Luft erfüllt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof lehnte die Behandlung der Nachbarbeschwerden ab und stellte ausdrücklich die Rechtskonformität der UVS-Entscheidungen fest.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen des UVS samt eingehender Begründung kann im Internet über http://www.uvs-ooe.gv.at, unter den Geschäftszahlen VwSen-530735 und VwSen-530847, abgerufen werden.

Der Vizepräsident:

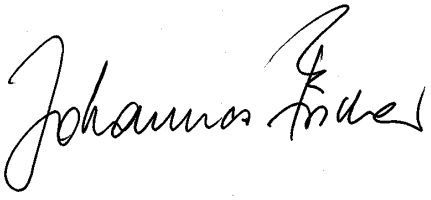

Johannes Fischer

Rückfragen:

Vizepräsident Mag. Dr. Johannes Fischer
Telefon: (+43 732) 7720 – 15681
Fax: (+43 732) 7720 – 214 853
Mail: johannes.fischer@uvs-ooe.gv.at